

9./XII. 1917

# Journal.

Erscheint (mit Ausnahme des Montags) täglich.

Redaktion und Administration:

Vilmos császár-út (Kaiser Wilhelmstraße) Nr. 64.  
 Telefon: Redaktion 26-09. Administration 26-10, 26-31.

## Der Dualismus.

Von Bartholomäus v. Lányi,

Wirklicher Geheimer Rath, Justizminister a. D.

„Wir haben dem Sinne der pragmatischen Sanktion entsprechend in der Schaffung einer festen und dauerhaften Grundlage zwischen den Ländern unserer ungarischen Krone und den übrigen unter unserem Szepter stehenden Königreichen und Ländern stets die Erfüllung unserer vornehmsten Herrscheraufgabe erblickt. Dem Ausgleich von 1867 verdankt Ungarn seinen unerwarteten Aufschwung, die Monarchie nach schweren Schicksalsschlägen ihre Wiedergeburt. Ein solches Werk, an dessen Zustandekommen die erhabensten Geister Ungarns, die treuesten Söhne des Vaterlandes mitgewirkt haben, zu zerstören, wäre ein Verbrechen.“

Diese Worte haben unserem König Franz Joseph I. gesegneten Andenkens vorgekündet, als inmitten der politischen Wirren der Jahre 1905 und 1906 die Lage in ein solches Stadium getreten war, wo es geboten hätte, zu dem Mittel eines solennen königlichen Mahnrufes zu greifen, um der immer mehr anwachsenden politischen Strömung, welche sich damals in Ungarn der Gemüther bemächtigte und das Regieren auf der bestehenden staatsrechtlichen Basis hinderte, Einhalt zu thun. Es wäre hier nicht am Platze, die damaligen Ereignisse vom parteipolitischen Standpunkte aus ins Auge zu fassen und zu werthen. Sie gehören bereits der Geschichte an und erheischen eine objektive Beurteilungsmethode, die sowohl die Ursachen der geschehenen Dinge, als auch ihre späteren Auswirkungen in Berücksichtigung zieht. Eines möchten wir doch bemerken. Die Kontroverse, welche hinsichtlich des Wesens und des Inhaltes der verfassungsmäßigen Majestätsrechte bestanden hat, betraf in erster

Reihe die im Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867

Monarchie auf Grund der Personalunion ins Auge zu fassen. Sobald wir von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß der Fortbestand des Dualismus auf paritätischer Grundlage nicht nur im Interesse Ungarns, sondern auch im Interesse Oesterreichs und der Monarchie, sowie der europäischen Staatsgestaltung liegt, so haben wir auf diesem Standpunkt zu beharren, diesem Standpunkte in der öffentlichen Meinung unzweideutige Worte zu verleihen und ihm im Wege der verfassungsmäßigen Faktoren Geltung zu verschaffen suchen. Unser Verfahren wird sich dann wohl hauptsächlich auf die Abwehr beschränken, es wird aber jedenfalls ein konsequenteres und womöglich ein erfolgreicherer sein.